

Rechtlich abgesicherter Anspruch auf schnelles Internet

Lösungsansätze aus telekommunikationsrechtlicher Sicht

Impulsstatement zum BREKO Digital(k) "Koalitionsvertrag im Faktencheck"
am 15. Mai 2019

„Mit dem hier dargestellten Maßnahmenpaket werden wir das Ziel eines flächendeckenden Zugangs zum schnellen Internet aller Bürgerinnen und Bürger erreichen. Dazu werden wir einen rechtlich abgesicherten Anspruch zum 1. Januar 2025 schaffen und diesen bis zur Mitte der Legislaturperiode ausgestalten.“

Koalitionsvertrag 2018, S. 38

Wie schnell ist "schnelles Internet"?

Von der Frage, welche Bandbreiten der Anschluss bereitstellen soll, hängt der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers ab.



Basisbreitband-Internet

Zur gesellschaftlichen Teilhabe erforderliche Bandbreite. Gewisser Definitionsspielraum des Gesetzgebers.



Hochgeschwindigkeits-Internet

Bandbreiten jenseits des Grundversorgungsbereichs, etwa ≥ 1 Gbit/s.

Basisbreitband-Internet

Anforderungen aus Art. 87f GG und
nach dem Kommunikationskodex



Vorrang: anreizbezogene Ausgestaltungsmodelle

In Betracht kämen beispielsweise ein Gutschein- bzw. "Voucher"-Modell oder auch ein Fördermodell (Beihilfen), ggf. in zeitlich/sachlich gestaffelter Kombination.

Subsidiaritätstest (Art. 86 Abs. 1 Kodex): Unzulänglichkeit
alternativer Instrumente als Voraussetzung für Verpflichtungen



Reserveregulierung: verpflichtungsbezogene Ausgestaltungsmodelle

In Betracht käme das klassische Universaldienstmodell (vgl. §§ 78 ff. TKG).
Denkbar wäre aber z. B. auch ein Lückenschlussmodell.

€ Finanzierung

Öffentliche Mittel oder Branchenfinanzierung.
Keine Alleinfinanzierung durch verpflichteten
Betreiber.

Hochgeschwindigkeits-Internet

Anforderungen aus Art. 87f GG und
nach dem Kommunikationskodex



Sichere Lösung: anreizbezogene Ausgestaltungsmodelle

Lösungen wie ein "Voucher"- oder ein Fördermodell sind - auch in zeitlich/sachlich gestaffelter Kombination - telekommunikationsrechtlich unproblematisch.



Unsichere Lösung: verpflichtungsbezogene Ausgestaltungsmodelle

Verpflichtungen zur Bereitstellung von Hochgeschwindigkeits-Anschlüssen wären erheblichen verfassungs- und unionsrechtlichen Bedenken ausgesetzt.

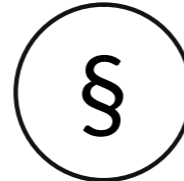


€ Finanzierung

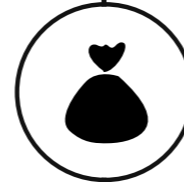
Sofern überhaupt möglich, dann nur öffentliche Mittel. Keine Branchenfinanzierung oder Alleinfinanzierung durch verpflichteten Betreiber.

„Das BMVI strebt eine ganzheitliche Lösung an, die Rechtsanspruch, Universaldienst sowie die Förderung sinnvoll miteinander verzahnt. Die Regelungen zum Universaldienst sollen dabei bereits nach Abschluss der Umsetzung ab 2021 wirksam werden. Der Rechtsanspruch wird ab 1. Januar 2025 gelten.“

Eckpunkte TKG-Novelle 2019, S. 22



Rechtsanspruch (ab 2025) | Individualanspruch auf staatliches Tätigkeitwerden (z. B. Durchführung eines Förderverfahrens)



Vorranginstrument (ab 2021/25) | Fördermodell (Basisbreitband und/oder Hochgeschwindigkeit)



Vorranginstrument (ab 2021) | "Voucher"-Modell (Basisbreitband und/oder Hochgeschwindigkeit)



Subsidiäre Reserveregulierung (ab 2021) | Universaldienst für Basisbreitband-Internet als Ultima Ratio

Kontakt Daten

Andreas Neumann

Institut für das Recht der Netzwirtschaften, Informations- und Kommunikationstechnologie

-  www.irnik.de
-  +49-(0)-228-850 7997
-  an@irnik.de
-  Rheinweg 67, 53129 Bonn

